



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1830**
Titel **Wäckerlingstiftung.**
Datum 17.11.1905
P. 668

[p. 668] Die Direktion des Gesundheitswesens legt dem Regierungsrat einen zwischen ihr und dem Gemeinderat Ütikon a./S. unterm 23./27. Oktober 1905 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Kanalisation der Wäckerlingstiftung Ütikon zur Genehmigung vor, nachdem die Gemeindeversammlung von Ütikon den Vertrag durch Beschluß vom 12. November 1905 genehmigt hat,

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem nachstehenden zwischen der Direktion des Gesundheitswesens einerseits und dem Gemeinderat Ütikon anderseits abgeschlossenen Verträge wird die Genehmigung erteilt:

Der Gemeinderat Ütikon am See und
die Wäckerlingstiftung in Ütikon am See,
vertreten durch die kantonale Direktion des Gesundheitswesens,
haben,

ersterer unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde Ütikon, letztere unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich und der Bewilligung des erforderlichen Kredites durch den Kantonsrat, folgenden Vertrag abgeschlossen:

Die Gemeinde Ütikon am See übernimmt die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung einer Abzugsdole für Abwasser vom untern Ende der von der Wäckerlingstiftung herkommenden Abzugsdole gegenüber der Sennhütte (Assekuranz-Nr. 153) in Kleindorf bis in den Zürichsee. Der Unterhalt und die Reinigung der bereits bestehenden Leitung von der seeseitigen Grenze der Straße Großdorf-Kleindorf bei der Abzweigung der Zufahrtsstraße zur Wäckerlingstiftung bis zum Bach bei der Sennhütte ist Sache der Wäckerlingstiftung.

Die Wäckerlingstiftung übernimmt die Kosten der Vorarbeiten und bezahlt überdies an die Kosten dieser Abzugsdole einen Beitrag von Fr. 7000 (siebentausend Franken) unter folgenden Bedingungen:

1. Der Wäckerlingstiftung ist gestattet, alles Abwasser aus ihren Liegenschaften und Gebäuden, die sie bereits besitzt oder später noch erwerben beziehungsweise erstellen sollte, in die Abzugsdole abzuleiten.

Ferner ist der Staat berechtigt, der Dole Straßenwasser zuzuführen in der Meinung, daß eine solche Zuleitung nur von Schächten aus stattfindet und daß der Staat die hierzu erforderlichen Schächte und Zuleitungen selbst zu erstellen habe.

2. Die Anlage ist nach dem von der Baudirektion angefertigten Projekt auszuführen.



Es wird indessen der Gemeinde freigestellt, die neu projektierte Leitung zwischen den Einsteigschächten in der Straße Kirchbühl-Farbhof bei der Einmündung der Straße von Kleindorf her (Schacht VI) und in der alten Landstraße beim Farbhof (Schacht X) einstweilen nicht auszuführen, sofern sich der Benutzung der bestehenden Dole durch das Land von Schnorf und Meier keine Schwierigkeiten entgegenstellen. Bei eintretendem Bedürfnis hat jedoch die Gemeinde die neue Leitung zwischen den Schächten VI und X ohne weitere Leistungen seitens des Staates beziehungsweise der Wäckerlingstiftung zu erstellen.

Für den Fall, daß die durch Privatland führende Leitung entbehrlich gemacht werden wollte, bleibt der Gemeinde überlassen, für die neue Leitung in der Straße Kirchbühl-Farbhof 45 cm weite Röhren zu verwenden, statt den im Projekt vorgesehenen 30 cm weiten, desgleichen in der alten Landstraße vom Farbhof (Schacht X) bis zur Bahndole solche von 60 cm statt 45 cm Weite. Beim Farbhof (Schacht X) ist ein Hochwasserüberlauf anzubringen, um einen Teil des Wassers auf dem bisherigen Wege gegen die Straßenunterführung abzuleiten.

3. Einsprachen gegen die Anlage hat die Gemeinde zu erledigen. Ebenso hat sie für allfällige Entschädigungen aufzukommen und die Kosten einer Verlängerung der Dole weiter in den See hinaus, sofern dies von den zuständigen Behörden früher oder später für nötig erachtet werden sollte, allein zu tragen.

4. Die Bauleitung wird von der kantonalen Baudirektion auf Rechnung der Wäckerlingstiftung übernommen. Sollte ein ständiger Aufseher gewünscht werden, wäre derselbe auf Baurechnung zu nehmen.

Ütikon, den 27. Oktober 1905. Zürich, den 23. Oktober 1905.

Für den Gemeinderat Ütikon,

Der Präsident:

G. Kunz.

Der Schreiber:

R. Pfister.

Der Direktor

des Gesundheitswesens:

C. Bleuler-Hüni.

Vorstehender Vertrag ist genehmigt worden durch Beschluß der Gemeinde Ütikon vom 12. November 1905.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]